

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Margarinegesetzes**

— Drucksache 7/877 —

A. Zielsetzung

Auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern hat eine Fettzubereitung pflanzlicher Herkunft Eingang gefunden, deren Fettgehalt gegenüber der Margarine um die Hälfte reduziert ist. Das Herstellen und Inverkehrbringen dieses Lebensmittels bedarf der gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Das Gesetz bestimmt über die Definition für Margarine und Halbfettmargarine den Fettanteil der beiden Erzeugnisse und ihre Zusammensetzung, setzt den Höchstgehalt an Milcheiweiß bei ihnen fest und enthält die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Bußgeldvorschriften für Margarine und Halbfettmargarine.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

kaum nennenswerte Erhöhung im Bereich der Lebensmittelüberwachung der Länder

A. Bericht des Abgeordneten Marquardt

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1973 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlage am 16. Januar 1974, der federführende Ausschuß am 5. Dezember 1973, am 16. und 18. Januar und am 14. und 21. Februar 1974 behandelt. Der federführende Ausschuß hat zur Vorlage die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise und Verbraucher gehört.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes: Seit einiger Zeit ist in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, eine Fettzubereitung pflanzlicher Herkunft auf dem Markt, die gegenüber den herkömmlichen Speisefetten einen wesentlich geringeren Fettgehalt aufweist. Die Bundesregierung und beteiligte Wirtschaftskreise sind der Auffassung, daß dieses Erzeugnis den ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und gesundheitspolitischen Forderungen nach einer fettärmeren Ernährung, begründet durch geänderte Arbeits- und Lebensgewohnheiten, Rechnung trage. Dem folgend hat der mitberatende Ausschuß auch begrüßt, daß durch den Entwurf ein entsprechendes fettreduziertes Lebensmittel gesetzlich geregelt auf den Markt kommen könne. Im federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwog jedoch weithin die Auffassung, daß im Grunde für das neue Lebensmittel kein Bedarf bestehe, weil der gleiche Erfolg auch durch verringerten Konsum herkömmlicher Speisefette erreicht werden könne, was für den Verbraucher zudem billiger sei. Ähnliche Meinungen und Bedenken wurden auch aus der Öffentlichkeit, z. B. von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, vorgetragen.

Kernpunkt der Diskussion in den Ausschüssen sowie in der interessierten Öffentlichkeit war zunächst die Frage der Bezeichnung für das neue Erzeugnis. Während die Bundesregierung im Entwurf „Pflanzenhalbfett“ vorgeschlagen hatte, weil diese Bezeichnung eine Aussage über die Verringerung des Fettgehaltes enthalte und auf die Herkunft des verwendeten Fettrohstoffes hinweise, hielt der Bundesrat die Bezeichnung „Halbfettmargarine“ für zutreffender. Er war der Auffassung, daß die Bezeichnung „Pflanzenhalbfett“ beim Verbraucher den Eindruck erwecken könne, es handle sich bei dem Erzeugnis um ein den Kokosfetten ähnliches Produkt, das neben einem Hälfteanteil pflanzlichen Fetts auch zur Hälfte tierisches Fett enthalte und somit auch zu Brat- und Backzwecken geeignet sei. Im Interesse einer klaren, verbrauchernahen Benennung des neuen Erzeugnisses hat sich der federführende Aus-

schuß für die ihm am treffendsten erscheinende Bezeichnung „Halbfettmargarine“ entschieden. Er ist der Auffassung, daß diese Bezeichnung auch eher als die anderen in der Diskussion aufgekommenen Bezeichnungen von der Umgangssprache akzeptiert wird.

Der mitberatende Ausschuß hatte eingeräumt, daß aus verbraucherpolitischen Gesichtspunkten die Bezeichnung „Halbfettmargarine“ sinnvoll erscheinen würde, hatte aber internationale Absprachen und zu erwartende europäische Regelungen als ihr entgegenstehend angesehen. Er hatte deshalb um die Prüfung gebeten, ob ein Name wie Pflanzenhalbfett, Pflanzenstreichfett oder eine ähnliche Bezeichnung gewählt werden könnte. Im Interesse des Verbrauchers sollte nach seiner Auffassung durch Verpackung und Aufmachung das neue Produkt deutlich von anderen Erzeugnissen unterschieden werden. In der Bezeichnungsfrage ist der federführende Ausschuß dieser Anregung nicht gefolgt, weil nicht abzusehen ist, wann eine letztlich für die Bundesrepublik verbindliche europäische Regelung zustande kommen wird. Die bisherigen Vorschläge der EG-Kommission datieren bereits aus dem Jahre 1968, ihre Verwirklichung ist nicht abzusehen.

Weiterer Schwerpunkt der Beratungen war die Frage der Verpackung. Die dafür noch unverändert geltenden Vorschriften des Margarinegesetzes von 1898 sind zum Teil sowohl sprachlich als auch technisch überholt und bedürfen dringend der Neufassung. Über den Entwurf hinausgehend hat der federführende Ausschuß deshalb in diesem Zusammenhang § 2 des Margarinegesetzes neu gefaßt und dabei den Besitzstand der (Vollfett-)Margarine hinsichtlich der im Verkehr befindlichen Verpackungsformen zu wahren gesucht, bezüglich der Halbfettmargarine die Verpackung jedoch auf die Würfel- und Kreiskegelstumpfform beschränkt. Der Schutz der Verbraucher und die Vermeidung von Verpackungsformen, die der Butter vorbehalten sind, standen dabei im Vordergrund der Erwägungen. Die nunmehr getroffenen Regelungen betreffen daher nicht die Versandpackungen, die zum Transport mehrerer Verkaufseinheiten (z. B. Kisten, Kartons u. ä.) bestimmt sind.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird auf die amtliche Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel 1

In den Nummern 1, 2 Buchstabe b, Nummern 3 bis 5, 8 und 10 ist jeweils das Wort „Pflanzenhalbfett“

durch das Wort „Halbfettmargarine“ aus den oben dargelegten Gründen ersetzt worden.

Zu Nummer 3 war der federführende Ausschuß der Auffassung, daß es zweckmäßiger sei, die Verpackungsformen und Kennzeichnung der Halbfettmargarine nicht in einer neuen Vorschrift (§ 2 a) zu regeln, sondern sie in die entsprechenden Vorschriften für Margarine (§ 2) einzubeziehen und diese für beide Produkte den heutigen Erfordernissen des Lebensmittelrechts und des Marktes entsprechend neu zu fassen und einander anzupassen. Grundlage der Beratungen waren dabei die Margarineerzeugnisse in nichtflüssigem, streichfestem Aggregatzustand.

Der wesentliche Unterschied bei den Verpackungsformen beider Margarinearten ist nunmehr der, daß angesichts der bereits auf dem Markt eingeführten Formen für (Vollfett-)Margarine grundsätzlich sämtliche Kegelstumpfformen zulässig sind (§ 2 Abs. 1), für Halbfettmargarine aber nur die Kreiskegelstumpfform (§ 2 Abs. 2). Der Kegelstumpf nach Absatz 2 hat also einen Kreis, der nach Absatz 1 jede geschlossene Kurve zur Grundfläche, also auch beispielsweise eine vierseitige Fläche mit abgerundeten „Ecken“ wie beim Mischkörper aus Pyramide und Kreiskegel oder eine Ellipse. Zur weiteren Abgrenzung von den durch Rechtsverordnung bestimmten Verpackungsformen für Butter darf darüber hinaus Margarine in den Verkaufseinheiten bis 1000 Gramm nur in Quadern mit quadratischer Grundfläche und rechteckigen Begrenzungsflächen, in größeren Einheiten in beliebiger Quaderform in Verkehr gebracht werden (Absatz 1 Sätze 2 und 3). Für Halbfettmargarine ist hier in allen Größenordnungen nur die Würfelstumpfform zulässig (Absatz 2 Satz 2).

In § 2 Abs. 3 ist die Ausnahmeregelung auch auf Bundeswehr- o. ä. Verpflegung, beispielsweise in Tubenform, erweitert worden.

In § 2 Abs. 4 hat der Ausschuß den bisher bei der Margarine vorgeschriebenen roten Streifen auch der Halbfettmargarine auferlegt, auf die Breitenvorschriften für diese Streifen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Margarinegesetzes in der bisherigen Fassung) aber als nicht mehr zeitgemäß verzichtet. Dadurch soll den Margarineherstellern Gelegenheit gegeben werden, den roten Streifen mehr noch als bisher zum Element der äußeren Gestaltung ihrer Verpackungen zu machen.

In § 2 Abs. 4 Nr. 1 hat sich der Ausschuß für den erweiterten Hinweis „Vorsicht, zum Braten, Backen und Kochen nicht verwenden“ entschieden. Durch diesen besonders verdeutlichenden klaren Hinweis soll der Verbraucher davor geschützt werden, die Halbfettmargarine für Verwendungszwecke zu be-

nutzen, für die sie absolut ungeeignet ist. Bei Halbfettmargarine-Kleinpackungen bis zu 25 g Nettogewicht, die üblicherweise in Gaststätten als Frühstücksportionen o. ä. zum Brotaufstrich Verwendung finden, ist dieser Warnhinweis entbehrlich (Absatz 4 Satz 4).

Zu § 2 Abs. 4 Nr. 5 war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß die hier vorgesehene Regelung über die Datumskennzeichnung gegenüber der in der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) enthaltene Vorschrift über die Kennzeichnung des Herstellungsdatums auch dann als Lex specialis anzusehen ist, wenn es sich um ein vitaminisiertes Erzeugnis im Sinne der genannten Verordnung handelt. Für Margarine und Halbfettmargarine gilt mithin in jedem Fall ausschließlich die Datumsregelung der Nummer 5 a. a. O.

Artikel 1 a

Hierbei handelt es sich um notwendige redaktionelle Anpassungen.

Artikel 3

Der federführende Ausschuß ist hier hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesrates der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß eine Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette vom 23. Dezember 1932 (RGBl. I S. 575) erst dann in Betracht kommt, wenn die einschlägige Brüsseler Rechtsetzung für den gesamten Margarinebereich zum Abschluß gekommen ist.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Neufassung des § 2 des Margarinegesetzes, die im Entwurf nicht vorgesehen war, ist der Ausschuß im Ergebnis der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt und hat die Frist für das Inkrafttreten auf sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes erweitert, um der Margarineindustrie einen angemessenen Zeitraum zur Umstellung ihrer Ausrüstung auf die neuen Regelungen zu geben.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/877 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen und die zur Vorlage eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. März 1974

Marquardt

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/877 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu der Vorlage eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. März 1974

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Marquardt

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Margarinegesetzes — Drucksache 7/877 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über Margarine, *Pflanzenhalbfett* und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an MilCHFett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen.“
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) *Pflanzenhalbfett* im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an MilCHFett nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über Margarine, **Halbfettmargarine** und Kunstspeisefett (Margarinegesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an MilCHFett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen.“
 - b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) **Halbfettmargarine** im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Fettstoffen nicht pflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an MilCHFett nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf.“

Entwurf

- c) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Herstellen und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) *Pflanzenhalbfett* darf gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen zu 1000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Bei einer Abpackung in regelmäßig geformten Stücken ist nur die Würfel- oder Zylinderform zulässig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für *Pflanzenhalbfett*, das

1. in Packungen oder Behältnissen bis zu 50 Gramm Nettogewicht,
2. an Weiterverarbeiter oder
3. nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Bezeichnung „*Pflanzenhalbfett*“, verbunden mit dem Hinweis „zum Braten und Backen nicht geeignet“;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- c) unverändert

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Margarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 4 000, 2 500, 2 000, 1 500, 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in Formen mit quadratischer Grundfläche und in der Kegelstumpfform zulässig. Bei Gewichten von mindestens 1 000 Gramm ist auch die Quaderform zulässig.

(2) Halbfettmargarine darf gewerbsmäßig nur in Packungen, Behältnissen oder Umhüllungen zu 1 000, 500, 250, 125 und 62,5 Gramm Nettogewicht in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen sind nur in der Würfel- und Kegelstumpfform zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Margarine und Halbfettmargarine, die

1. bis zu 50 Gramm Nettogewicht,
2. nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung,
3. für Weiterverarbeiter oder
4. zu den in § 20 a Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), bezeichneten Zwecken

abgegeben werden.

(4) Die Packungen, Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit einem gut sichtbaren roten Streifen versehen sein; auf ihnen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. die Bezeichnung „Margarine“ oder „Halbfettmargarine“, bei Halbfettmargarine verbunden mit dem Hinweis „Vorsicht, zum Braten, Backen und Kochen nicht verwenden“;

Entwurf

2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist aber das *Pflanzenhalbfett* im Geltungsbereich hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „hergestellt in ...“; bringt ein anderer als der Hersteller das *Pflanzenhalbfett* in der Packung oder dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
3. die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
4. der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;
5. unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am ...“ oder der Zeitpunkt, bis zu dem *Pflanzenhalbfett* in ungeöffneter Packung oder in ungeöffnetem Behältnis mindestens haltbar ist, durch die Angabe „mindestens haltbar bis ...“; wird die Haltbarkeitsdauer angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 3 und 5.

(4) Zur Kennzeichnung nach Absatz 3 ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige verpflichtet, der *Pflanzenhalbfett* unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es ist verboten

1. Zubereitungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen an den Gesamtfettgehalt oder dessen Zusammensetzung nicht entsprechen,
2. Margarine mit einem höheren Milcheiweißanteil als 1 vom Hundert des Gewichts,
3. *Pflanzenhalbfett* mit einem höheren Gesamteiweißgehalt als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich die gewerbliche Hauptniederlassung des Herstellers außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist aber das **Erzeugnis** im Geltungsbereich hergestellt, so muß außerdem der Ort der Herstellung in folgender Form angegeben werden: „hergestellt in ...“; bringt ein anderer als der Hersteller das **Erzeugnis** in der Packung, dem Behältnis oder **der Umhüllung** unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben;
3. die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung;
4. **bei Halbfettmargarine** der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung;
5. unverschlüsselt nach Tag, Monat und Jahr der Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt am ...“ oder der Zeitpunkt, bis zu dem **das Erzeugnis** in ungeöffneter Packung, in ungeöffnetem Behältnis oder **in ungeöffneter Umhüllung** mindestens haltbar ist, durch die Angabe „mindestens haltbar bis ...“; wird die Haltbarkeitsdauer angegeben und ist sie nur bei Einhaltung bestimmter Temperaturen oder sonstiger Bedingungen erreichbar, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit der Angabe der Haltbarkeitsdauer anzubringen.

Bei Gratisproben, die als solche bezeichnet sind, bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 3 und 5. **In den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Fällen bedarf es keiner Angabe nach den Nummern 2, 3 und 5. In den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen bedarf es keines Hinweises nach der Nummer 1, sofern Halbfettmargarine bis zu 25 Gramm Nettogewicht abgegeben wird.**

(5) Zur Kennzeichnung nach Absatz 4 ist der Hersteller, der Einführer oder derjenige verpflichtet, der **das Erzeugnis** unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es ist verboten

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **Halbfettmargarine** mit einem höheren Gesamteiweißanteil als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,

Entwurf

4. Mischungen aus Milchfett oder Erzeugnissen aus Milchfett mit Margarine, *Pflanzenhalbfett* oder anderen Speisefetten gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen."
5. Die §§ 5 bis 7 und 9 werden wie folgt geändert:
- a) In §§ 5, 7 Abs. 1 und § 9 werden jeweils hinter dem Wort „Margarine“ ein Komma und das Wort „*Pflanzenhalbfett*“ eingefügt.
- b) In § 6 werden hinter dem Wort „Margarine“ die Worte „und *Pflanzenhalbfett*“ eingefügt.
6. Die §§ 8, 11 und 14 werden aufgehoben.
7. Dem § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.“
8. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 16
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. *bei dem Verkauf, dem Feilhalten oder der Abgabe von Margarine oder Kunstspeisefett einer Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt,*
2. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 oder 2 *Pflanzenhalbfett* in nicht vorschriftsmäßigen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt oder entgegen § 2 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 auf den Packungen oder Behältnissen nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
3. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 5 eine vorgeschriebene Warenbezeichnung nicht oder nicht richtig anwendet,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. Mischungen aus Milchfett oder Erzeugnissen aus Milchfett mit Margarine, **Halbfettmargarine** oder anderen Speisefetten gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen."
5. Die §§ 5 bis 7 und 9 werden wie folgt geändert:
- a) In §§ 5, 7 Abs. 1 und § 9 werden jeweils hinter dem Wort „Margarine“ ein Komma und das Wort „**Halbfettmargarine**“ eingefügt.
- b) In § 6 werden hinter dem Wort „Margarine“ die Worte „und **Halbfettmargarine**“ eingefügt.
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. Die §§ 16 bis 18 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „§ 16
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 **Margarine** oder entgegen § 2 Abs. 2 **Halbfettmargarine** in nicht vorschriftsmäßigen Packungen, Behältnissen oder **Umhüllungen** in den Verkehr bringt oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 die Packungen, Behältnisse oder **Umhüllungen** nicht mit dem vorgeschriebenen **Streifen versieht oder auf ihnen** nicht in der vorgeschriebenen Weise die erforderlichen Angaben macht,
- Nummer 2 entfällt hier**
siehe Nummer 1
3. **unverändert**
4. **unverändert**

Entwurf

5. Margarine oder *Pflanzenhalbfett* ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
6. eine Anzeige nach § 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. eine Auskunft nach § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. einer Rechtsverordnung nach § 12 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) erlassen worden ist,
9. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 und 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."

9. In § 19 werden die Worte „Straftat nach § 14 oder § 18" durch die Worte „Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 8" ersetzt.

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590)*, bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und bei der Anwendung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), steht *Pflanzenhalbfett* der Margarine gleich."

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. Margarine oder **Halbfettmargarine** ohne den nach § 6 erforderlichen Zusatz gewerbsmäßig herstellt oder gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

(2) unverändert

9. unverändert

10. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und bei der Anwendung der Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 589), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), steht **Halbfettmargarine** der Margarine gleich."

Artikel 1 a

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom ... März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. In Artikel 220 Nr. 3 Buchstabe c werden in § 30 Abs. 1 Nr. 9 die Zahl „18“ und das Komma davor gestrichen.
2. In Artikel 222 werden die Nummern 2, 4 und 5 gestrichen.
3. In Artikel 321 Abs. 2 werden die Worte „§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Margarinegesetzes in der Fassung des Artikels 222,“ gestrichen.
4. In Artikel 325 Satz 2 werden die Worte „des Margarinegesetzes (Artikel 222)“ gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Margarinegesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Es werden aufgehoben:

1. § 18 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 893);
2. die Verordnung über den Fettgehalt der Margarine vom 10. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 15. Dezember 1965).

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Margarinegesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 3 tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 3 tritt **sechs** Monate nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.